



# Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt RNK, Postfach 104680, 69036 Heidelberg

06 2FE2 D540 20 C000 09FF

DV 10.20 2,51 Deutsche Post

\*41.993246.3 B\*

\*0524\*0000159\*

Frau



Rechtsamt 30.02.02 / Sonder-O.wi.  
Heidelberg Kurfürstenanlage 38-40

Auskunft erteilt: Frau Roßnagel, Zi. 345

Telefon: +49 6221 522-1270

Telefax: +49 6221 522-91270

E-Mail: Eva.Rossnagel@Rhein-Neckar-Kreis.de

Internet: www.rhein-neckar-kreis.de

Datum: 20.10.2020



Aktenzeichen: 505.41.993246.3

Bei Zahlung / Schriftwechsel bitte angeben

Geboren am

Geburtsname:

## Bußgeldbescheid

Sehr geehrte

Ihnen wird zur Last gelegt, ab 08.10.2020 in St.Leon-Rot als Verantwortliche folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie haben entgegen §§ 2 Absatz 1 Satz 1, 1 Absatz 1 der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der TestpflichtVO unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen, nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland der zuständigen Behörde kein ärztliches Zeugnis vorgelegt.

Sie sind am 23.09.2020 aus Belgrad, Serbien in das Bundesgebiet eingereist.

Ein ärztliches Zeugnis wurde trotz mehrfacher Anforderungen des Ordnungsamts St.Leon-Rot bis mindestens 08.10.2020 nicht vorgelegt.

Ihre Angaben im Anhörungsverfahren vom 14.10.2020 haben zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung geführt.

Alle Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen sind verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis der zuständigen Behörde vorzulegen. Darauf wurden Sie auch vom Ordnungsamt St. Leon-Rot schriftlich hingewiesen.

Der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit ist erfüllt. Von diesem Bußgeld kann daher nicht abgesehen werden.

§ 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz und den § 17 Corona-Verordnung und § 2 Abs. 1 Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung i.V.m. § 6 Nr. 1 Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung und § 1 Abs. 1 Satz 1 TestpflichtVO

Zeuge: Herr Germer, Haupt- und Ordnungsamt, St.Leon-Rot

Deshalb wird gegen Sie gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße festgesetzt von:

125,00 €

9306300000159



Online-Zahlung: <a href="https://owiportal.komm.one/OAWeb/08226000">https://owiportal.komm.one/OAWeb/08226000</a> (ePayment only via this URL)		GiroCode Bezahlen per Banking-App
	Login: 505.41.993246.3 PIN: 979071	

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg  
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0  
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Internet www.rhein-neckar-kreis.de  
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de  
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung  
Empfänger: Rhein-Neckar-Kreis  
BIC SOLADES1HDB  
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 105 und 107 OWiG, 464 (1) und 465 Strafprozessordnung (StPO) zu tragen, und zwar

Gebühr	25,00 €
Auslagen	3,50 €
<b>Gesamtforderung</b>	<b>153,50 €</b>

### Rechtsbehelfsbelehrung

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen** nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde Einspruch einlegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Wird der Bußgeldbescheid bei der Post niedergelegt (zur Abholung bereitgestellt), so gilt der Tag der Niederlegung als Tag der Zustellung. Im Falle der Einreichung des Einspruchs in elektronischer Form ist die Schriftlichkeit nur dann gewahrt, wenn die verantwortende Person den Rechtsbehelf mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht oder das elektronische Dokument signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg einreicht. Sichere Übermittlungswege sind der absenderauthentifizierte Versand mittels einer De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (Erläuterung unter <https://www.de-mail.info> abrufbar) sowie die Übermittlung zwischen einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach und dem Behördenpostfach der Verwaltungsbehörde.

### Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.

### Zahlungsaufforderung

Bitte überweisen Sie den Betrag spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes 505419932463 auf das unten angegebene Konto. Sollten Sie zahlungsunfähig sein, teilen Sie uns unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mit, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über die Zahlung von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag vollstreckt. Ebenso kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

### Allgemeine Hinweise

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

### Benachrichtigung über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Wenn Sie Fragen oder Bedenken im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie die verantwortliche Behörde kontaktieren.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Rechtsamt 30.02.02 / Sonderordnungswidrigkeiten  
Kurfürstenanlage 38 - 40  
69115 Heidelberg

Unsere Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Anschrift, mit dem Zusatz „z. Hd. Datenschutzbeauftragte(r)“.

Diese Person ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig und kann Ihnen keinerlei Auskünfte zu Ordnungswidrigkeitsverfahren geben und keine Rechtsberatung erteilen.

Die Datenverarbeitung erfolgt zu Zwecken der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten unter Beachtung des § 500 der Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Rechtsamt 30.02 SonderOwis  
Frau Eva Roßnagel  
Postfach 104680  
69036 Heidelberg

beate bahner  
fachanwältin für medizinrecht  
mediatorin im gesundheitswesen  
fachbuchautorin im springerverlag  
vertretung | beratung | verträge

www.beatebahner.de

Fax: 06221/522-91270

19.11.2020

■  
**wg. Owi-Verstoß gegen das IfSG  
und die Corona-Verordnung EQT**  
**Bußgeldbescheid v. 20.10.2020**  
**Az. 505.41.993246.3**  
Unser Az.: 160/2020

Sehr geehrte Frau Roßnagel,

in oben genannter Sache zeige ich die anwaltliche Vertretung von ■  
■ an. Ordnungsgemäße Bevoll-  
mächtigung wird anwaltlich versichert.

Gegen ■ wurde ein Bußgeld von 153,50 € festgesetzt, weil sie sich  
keiner ärztlichen Untersuchung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Verordnung zur  
Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6.8.2020 unterzogen hat.

Hiermit teile ich mit, dass der **Einspruch aufrechterhalten** wird und bitten um  
Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Grund hierfür ist, dass eine Infektion mit dem  
SARS-COV 2 Virus nach § 1 Abs. 1 Testpflicht-Verordnung vom 6.8.2020 bislang  
auf Basis des PCR-Tests bei gesunden Menschen nicht nachgewiesen werden  
kann. Wenn also ein PCR-Test keine Infektion im Sinne des § 2 Infektionsschutz-  
gesetz (IfSG) nachweisen kann, kann umgekehrt keine Testpflicht zum Nachweis  
des Fehlens einer Infektion bestehen.

Wir bitten zur Klärung des Sachverhalts daher die Vernehmung über die Fähigkeit, Zuverlässigkeit und Geeignetheit zur Feststellung von SARS-COV 2 Infektionen durch

**Prof. Christian Drosten**, zu laden über die Charité in Berlin.

Sollte sich wider Erwarten zeigen, dass der PCR-Test doch Krankheitserreger und zugleich eine akute Infektion nachweisen kann, wird [REDACTED] gerne einen entsprechenden PCR-Test vornehmen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Bahner  
fachanwältin für medizinrecht  
mediatorin im gesundheitswesen

Ausfertigung

Aktenzeichen:  
[REDACTED]



Amtsgericht Heidelberg

## Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwältin Beate **Bahner**, Voßstr. 3, 69115 Heidelberg, Gz.: 160/2020

wegen Verstoß gegen d. Infektionsschutzgesetz und d. Corona-Verordnung

hat das Amtsgericht Heidelberg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am  
04.02.2021 beschlossen:

Zu der Behauptung der Verteidigerin, dass ein PCR-Test keine Infektion im Sinne des § 2 Infektionsschutzgesetz nachweisen könne, soll ein schriftliches Sachverständigengutachten erhoben werden.

Zum Sachverständigen wird antragsgemäß bestimmt:

Hr. Prof. Dr. Drosten, Charité Berlin

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Heidelberg, 05.02.2021

Rivera-Colón  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

